



---

**Ausschussdrucksache 21(23)85**

vom 18. Mai 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Dr. Oliver Parodi

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Leiter des Karlsruher Transformationszentrums für Nachhaltigkeit  
und Kulturwandel (KAT)

Öffentliche Anhörung am 20. Mai 2026

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung  
von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens

BT-Drs. 21/218

# Stellungnahme zum Bundeserprobungsgesetz (BErpG)

von **Oliver Parodi**, 18.05.2026

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens“ (BT-Drucksache 21/218) in der Fassung des „Entwurfs eines Änderungsantrages“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, vorliegend in der Ausschussdrucksache 21(23)79 vom 6. Mai 2025.*

## Inhaltsübersicht

1. Zielerreichung und Wirksamkeit .....	2
2. Inhaltliche Ausweitung statt Engführung des Gesetzentwurfs .....	2
2.1 Aufweitung des enggeführten Innovationsbegriffs.....	2
2.2 Erweiterung: Wandel jenseits „Innovation“ adressieren .....	3
3. Aufweitung des Gesetzentwurfs zur „Zukunftsfähigkeit“ .....	4
4. Reallabor-Verständnis ausweiten – oder Spezifika ausweisen .....	4
5. Nachhaltigkeitsaspekte stärken und als Orientierung nutzen .....	6
5.1 Nachhaltigkeitsaspekte stärken .....	6
5.2 Nachhaltigkeit zur Orientierung nutzen .....	7
6. Macht und Machtgefälle ausgleichen .....	8
7. Weitere allgemeine Anmerkungen .....	8
7.1 Wissenschaftliche Begleitung .....	8
7.2 Regulatorisches Lernen – aber auch regulatorisches Verlernen.....	9
7.3 Systematische Reflexion des dt. Gesetzeskanons .....	9
7.4 Lücken für Autoritarismus- und Nationalismus-Tendenzen?.....	9
<b>Anhang</b>	
A. Schaubild zur Reallabor-Entstehungsgeschichte.....	10
B. Literaturverzeichnis.....	11
C. Vita Oliver Parodi – zur Kontextualisierung der Stellungnahme.....	13

## 1. Zielerreichung und Wirksamkeit

Der Gesetzentwurf eignet sich im Allgemeinen dazu, die in § 1 dargelegten Ziele (1. effizientere Verwaltungsverfahren, 2. Verbesserung von Innovationsbedingungen, 3. Förderung regulatorischen Lernens, 4. Schaffung rechtlicher Grundlagen für entsprechenden Wissenstransfer) zu unterstützen.

Lässt sich die Wirksamkeit des Gesetzes im Vorfeld auch schwer abschätzen, so sind um die Wirksamkeit bezüglich der Ziele 1. und 2. zu erhöhen, begleitende Maßnahmen enorm wichtig. Insbesondere sollten adressatenspezifische Kampagnen zur Bekanntmachung der Inhalte und Möglichkeiten des Gesetzes (inklusive Anwendungsbeispiele und Anwendungshilfen) realisiert, sowie darüber hinaus Angebote zur Schulung, Beratung und Hilfestellung bei Anträgen intensiviert werden (siehe auch Stellungnahme, Kap. 6).<sup>1</sup>

Nebst der Aussage der grundsätzlichen Eignung des Gesetzentwurfes zur Unterstützung der darin formulierten Ziele, ergeben sich aus meiner Sicht einige weitere, wesentliche Kritikpunkte, die im Folgenden dargelegt und konstruktiv gewendet werden.

## 2. Inhaltliche Ausweitung statt Engführung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf birgt Potenzial zur Unterstützung sehr viel weitreichenderer Innovations- und Transformationsprozesse, die in der aktuellen Fassung aber nicht adressiert werden. Geht man anhand multipler Krisen davon aus, dass (auch) in Deutschland, um zukunftsfähig zu werden, tiefgreifende Veränderungen nicht nur im wirtschaftlichen Bereich nötig werden, so bieten Reallabore und ein Bundeserprobungsgesetz enorme Chancen, diese zielgerichtet zu unterstützen und zu begleiten. Hierfür sollte das Gesetz inhaltlich wie folgt erweitert werden (s. auch Kap. 3, 4 und 5).

### 2.1 Aufweitung des eingeführten Innovationsbegriffs

In der aktuellen Fassung des Bundeserprobungsgesetzes (BErpg) wird der Begriff „Innovation“ auf marktwirtschaftlich verwertbare, insbesondere technologische Innovationen enggeführt. Innovationen sind laut BErpg solche, die sich in Märkten durchsetzen und über Märkte gesellschaftliche Wirkung erzeugen. Mit der Fokussierung des Gesetzes auf ökonomisch verwertbare Innovationen, wird man den anstehenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen nicht gerecht. Diese Engführung lässt wesentliche Bereiche oder Arten von Innovation außeracht, die ebenfalls für eine prosperierende zukunftsfähige Gesellschaft wesentlich sind. So tauchen beispielsweise Begriffe und Konzepte wie Soziale Innovation, Systeminnovation, Nachhaltigkeitsinnovation oder politische Innovation nicht im Gesetzentwurf auf. Dabei bedarf es auch und gerade in diesen Bereichen wesentlich neuer Ansätze.

Man mag sich über soziale und politische Innovationen – wie Social Entrepreneurship, genossenschaftlich, bzw. gemeinschaftliches Wirtschaften, alternative Sozialversicherungssysteme, Sharing Economy (Teilen, Reparieren, Tauschen), generationen-übergreifende Wohnformen, Open-Source-Wirtschaften, Bürgerhaushalte, Bürgerräte, soziokratische Entscheidungsverfahren oder gemeinwohlorientierte Kommunalpolitik – streiten, aber der Sinnhaftigkeit ihrer Erprobung auf einen Beitrag zu einer Zukunftsfähigkeit kann man sich kaum vernünftig verwehren.

Dabei reicht es nicht aus, dass man diese anderen Innovationsformen in die oft verwendete Formulierung „andere Ansätze“ hineininterpretieren *kann* und diese damit im Gesetzentwurf prinzipiell nicht

---

<sup>1</sup> Die im Reallabore-Innovationsportal bereits begonnenen Beratungsangebote sind hierfür sicher förderlich, sollten m.E. aber ausgeweitet und intensiviert werden. Insbesondere eine Schulung für MitarbeiterInnen von Kommunen im Umgang mit Reallaboren und Experimentierklauseln sollte angeboten werden.

verunmöglicht werden. Möchte man sie fördern, müssen diese im Gesetz ebenso und gleichwertig benannt werden, wie die – berechtigterweise – dort adressierten technologisch-marktwirtschaftlichen Innovationen.

## 2.2 Erweiterung: Wandel jenseits „Innovation“ adressieren

Neben der Einführung des Innovationsverständnisses ist auch die Zentrierung des Gesetzentwurfes auf Innovation eine Einführung, die wesentliche Chancen eines umfassenderen BErPG vergibt. Reallabore, Experimentierklauseln, Erprobungsräume und regulatives Lernen können nicht nur Innovation, sondern auch andere gesellschaftlich notwendige Wandelprozesse wie *Transformation* und *Exnovation* sinnvoll unterstützen. Diese werden aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht thematisiert. Damit bleiben im Gesetzentwurf nicht nur wesentliche und dringliche Handlungsfelder, bzw. Wandlungsfelder, unbeachtet, sondern es werden auch wichtige gesellschaftliche Akteure nicht angesprochen, so z.B. weite Teile der Zivilgesellschaft.

„Transformation“ bedeutet einen grundlegenden, wesentlichen Wandel unserer wirtschaftlichen aber auch sozial-ökologischen und mentalen Grundlagen und Systeme. Verweist Innovation (verkürzt) auf das Neue in bestehenden Kontexten und Systemen, so verweist Transformation auf den Wandel der zugrundeliegenden Systeme und Kontexte. Sich bei Zukunftsbemühungen auf technologisch-ökonomische Innovationen zu konzentrieren, ist angesichts der globalen Lage zu kurz gegriffen und wird der Tiefe und Tragweite des notwendigen Wandels nicht gerecht. Beide aber, Innovation und Transformation, bedürfen regulatorischer wie physischer Experimentierräume. Da bei Transformationen die grundlegenden Änderungen sehr schwer vorstellbar und in ihren Folgen kaum absehbar sind, ist die Notwendigkeit der (reversiblen) Erprobung noch wichtiger (und schwieriger). Gesamtgesellschaftlich ist die seit langem angekündigte „Große Transformation“ (vgl. WBGU 2011, 2016) hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft dringend geboten.<sup>2</sup> Die Frage ist nur, wie weit wir sie gestalten, wann und wie intensiv wir uns ihr aktiv zuwenden – um schwerste Verwerfungen zu vermeiden – oder wie lange wir sie verdrängen und in der politischen Agenda aufschieben. Ein um „Transformation“ erweitertes BErPG böte hier eine große, leicht zu ergreifende Chance.

Exnovation: Alle Aufmerksamkeit (übrigens nicht nur in Politik und Ökonomie, sondern auch in der Wissenschaft) richtet sich auf „Innovation“, darauf, wie das Neue in die Welt kommt. Wie Altes, Überkommenes – gleich ob Techniken, Praktiken, Systeme, Gewohnheiten oder Weltbilder – aus der Welt kommen, darüber wird nahezu nicht reflektiert und debattiert. Dabei ist es vermutlich oft der Nicht-Umgang mit Exnovation – das Negieren von drohenden oder erlittenen Verlusten, den damit verbundenen Ängsten, Wut oder Trauer –, der Innovation und Transformation be- oder gar verhindert. In einer sich immer schneller wandelnden (und wandeln müssenden) Welt, in der sich Praktiken, Berufe und Berufsbilder und entsprechende Identitäten rasant verändern oder aber vergehen, ist die Missachtung von Exnovation geradezu fahrlässig.<sup>3</sup> Das Nichtbeachten von Exnovation ist m.E. eine wesentliche Hürde von Innovation und Transformation. Mehr noch dürfte der Nicht-Umgang mit Exnovation einer der Gründe sein, warum viele Menschen sich von ‚Staat und Politik‘ (und damit leider auch von Demokratie) abgehängt, im Stich gelassen fühlen und ihr Heil in vermeintlichen und rückwärtsgewandten Alternativen suchen. Dass dies inzwischen Demokratie-, Freiheits- und auch Wirtschaftsgefährdende Züge annimmt, brauche ich hier nicht zu betonen.

---

<sup>2</sup> Die Folgen einer nicht vollzogenen Großen Transformation wären dramatisch: der weitgehende Verlust unserer Lebensgrundlagen mit entsprechenden Folgen wie der Zusammenbruch moderner Gesellschaften und Zivilisationsformen.

<sup>3</sup> Oft ist es nicht das Neue, das Angst macht, sondern der Verlust des Status Quo, des Vorhandenen und Gewohnten.

Für einen guten gesellschaftlichen Wandel bedarf es des Augenmerks auf *Innovation, Exnovation, Tradition* und *Transformation*. Für Tradition sorgt der bestehende Gesetzeskanon, für alle anderen aber wäre ein um diese Begriffe erweitertes BERpG sinnvoll, unterstützend – und dringend geboten.

### 3. Aufweitung des Gesetzentwurfs zur „Zukunftsfähigkeit“

In Folge der oben ausgeführten Argumente, halte ich es für angebracht und angemessen, den vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend zu erweitern, dass unterschiedliche Innovationsformen und Wandelprozesse unterschiedlicher Tiefe und Tragweite adressiert und unterstützt werden. Die Aufweitung des Gesetzentwurfs würde seine gesellschaftliche Anschlussfähigkeit (Anzahl und Vielfalt der adressierten Akteure) als auch seine politische erhöhen. Den dafür nötigen inhaltlichen, bzw. textlichen Änderungsaufwand halte ich für überschaubar.

Hierfür schlage ich konkret vor:

#### a) Änderung der Überschrift des Gesetzes, in:

##### **„Gesetz zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit Deutschlands durch Erprobungsfreiräume“**

Dieser Titel macht deutlich, worum es im Kern (auch des bereits vorliegenden Entwurfes) geht, schließt andere Innovations- und Wandelbemühungen mit ein und lässt zugleich genügend Spielraum für die Auslegung und Auseinandersetzung damit, wie denn diese Zukunftsfähigkeit bestenfalls herzustellen sei.

#### b) Änderung des wiederkehrenden Passus

Zur Erläuterung und Konkretisierung des Gegenstandsbereichs des Gesetzes ist im Entwurf immer wieder von „Technologien, Produkte, Dienstleistungen“ (10 Nennungen), oft mit der Ergänzung um „Verwaltungsverfahren“ oder „andere Ansätze“ die Rede. Diesen Passus gilt es aufzuweiten und zu vereinfachen, z.B. in „ökonomische, soziale und ökologische Ansätze des Wandels“ und bei Bedarf weiter zu konkretisieren, wie im Folgenden Beispiel vorgeschlagen: „für die Erprobung neuartiger ökonomischer, sozialer oder ökologischer Ansätze des Wandels (wie z.B. Technologien, Soziale Innovationen, Produkte, Verwaltungsverfahren, Dienstleistungen aber auch weitreichendere Ansätze der Transformation) ...“

#### c) Ergänzung der Abschnitte A) Allgemeiner Teil und B) Besonderer Teil

Die beiden erläuternden Textabschnitte A. und B. müssten um die oben beschriebenen Inhalte ergänzt werden.

### 4. Reallabor-Verständnis ausweiten – oder Spezifika ausweisen

Der Gebrauch des Begriffs „Reallabor“ ist im vorliegenden Gesetzentwurf insofern ‚geschichtsvergessen‘ und exklusiv, da er die Begriffshistorie genauso verkennt, wie die vielfältige, aktuelle Reallabor-Praxis und weite Teile der bestehenden und etablierten Reallaborlandschaft in Deutschland und Umgebung. Das Ignorieren aber von Reallabor-Herkunft und -Praxis birgt Gefahren und konterkariert letztlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs nach umfassender, schnellerer Innovation und Wandel.

Herkunft: Begriff und Konzept „Reallabor“ entstammen der Wissenschaft, genauer der transdisziplinären und transformativen Nachhaltigkeitsforschung. Der Begriff ist Anfang/Mitte der 2010er Jahre zunächst in wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Diskursen (vgl. Schneidewind et al. 2013, 2014, 2015; Parodi 2011; Parodi et al. 2016) und dann in der Forschungsförderung bekannt und umgesetzt worden (vgl. MWK 2015). Erst später wurde er vom damaligen BMWi aufgegriffen und in

anderer Bedeutung („Technologieförderung“, „Regulatory Sandboxes“) verwendet (vgl. BMW 2023).<sup>4</sup> Seit 2013 hat sich ein (zwar weiterhin diskutiertes, aber) in der transdisziplinären Wissenschaft weithin geteiltes Reallabor-Verständnis etabliert, das erheblich vom hier im Gesetzentwurf eingebrachten abweicht.

Intention und Definition: Vor dem Hintergrund stockender Nachhaltigkeitsbemühungen wurden Reallabore zunächst in der Wissenschaft als Weiterentwicklung transdisziplinärer Forschung eingeführt. Eine inhaltlich gängige ‚Definition‘ lautet:

„Ein Reallabor bezeichnet eine transdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, die dazu dient, in einem räumlich abgegrenzten gesellschaftlichen Kontext Nachhaltigkeitsexperimente durchzuführen, Transformationsprozesse anzustoßen und wissenschaftliche wie gesellschaftliche Lernprozesse zu verstetigen.“ (Parodi/Steglich 2021: 16; ähnlich s. GAIA 2018).

Wesentlich an (idealen) Reallaboren sind hier die Kooperation von Wissenschaft und Gesellschaft sowie die folgenden Kerncharakteristika:

Forschungsorientierung, Transformativität und Gestaltung, Normativität und Nachhaltigkeit, Transdisziplinarität und Partizipation, Zivilgesellschaftliche Orientierung, Modellcharakter, Langfristigkeit, Laborcharakter und Experimentierraum, Bildung (Parodi/Steglich 2021: 256f; vgl. Warner et al. 2018)

Reallabore forschen *in, für* und *mit* der Gesellschaft und vereinen stets Forschungs-, Gestaltungs- und Bildungsziele.

Reallabor-Landschaft: Aufbauend auf dem wissenschaftlichen Diskurs und entsprechender Förderungen in Baden-Württemberg (vgl. MWK 2012), Nordrhein-Westfalen und auch bundesweit (vgl. FONA 2017) hat sich über viele Jahre eine vielfältige Reallaborlandschaft entwickelt. Das [Netzwerk Reallabore der Nachhaltigkeit](#) umfasst aktuell über 120 aktive und abgeschlossene Reallabore. 75 Organisationen aus Wissenschaft und Praxis sind Mitglied im Netzwerk. Der Austausch erfolgt über regelmäßige Konferenzen (z.B. 2026 in Leverkusen: [„Zurück in die Zukunft? Reallabore in Zeiten disruptiven Wandels“](#), oder [Reallabor-Konferenz 2024](#), [Reallabor-Konferenz 2022](#)) und in unzähligen wissenschaftlichen Publikationen und Veranstaltungen. Später wurde seitens des BMWi im Zuge seiner Initiativen zur Technologieförderung ein eigenständiges [Reallabor-Netzwerk](#) aufgebaut. (*Über genauere Entwicklungspfade der Reallabor-Landschaft gibt Anhang A Auskunft.*)

Das im Gesetzentwurf dargelegte Reallabor-Verständnis lautet hingegen:

Im Sinne dieses Gesetzes „sind Reallabore befristete Erprobungen innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Verwaltungsverfahren oder Ansätze, die unter möglichst realen Bedingungen und unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörde von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung oder Zivilgesellschaft durchgeführt werden und zum regulatorischen Lernen beitragen können.“ (§ 2.3)

Es weicht damit stark vom älteren, originären Reallabor-Verständnis (s.o.) ab.

Das ist soweit legitim – verursacht aber in großen Teilen der Reallabor-Landschaft bei den Akteuren zumindest Verwirrung, Unsicherheit und ggf. kollektive Reaktanzen, wird doch das im Gesetzentwurf explizierte Reallabor-Verständnis als konkurrierend wahrgenommen und das eigene als missachtet. Hinsichtlich einer breiten Umsetzung des BERpG bringt es erhebliche Nachteile mit sich, wenn etablierte Reallabore – mit teils viel Erfahrung und immensem Innovations- und Transformations-Know-how – qua definitionem exkludiert werden.

---

<sup>4</sup> Zu Herkunft und Entwicklung des Konzeptes „Reallabor“ und der sich daraus entwickelten Praxen siehe auch Übersichtsschaubild in Anhang A.

Schlimmer noch, das BERpG wird aller Voraussicht nach mit seiner eigenen, anderen Reallabor-Definition (s. § 2.3 und Teil B zu Nummer 2) dazu beitragen, dass die etablierte transdisziplinäre Reallabor-Landschaft und das dort etablierte Reallabor-Verständnis langfristig massiv überformt werden, Schaden nehmen oder gar verschwinden werden. Denn eine eingeführte, in einem Gesetz niedergeschriebene Reallabordefinition wird unweigerlich dazu führen, dass sukzessiv Förderprogramme (auch in der Wissenschaft) sich darauf beziehen, Diskurse geprägt und Praxen verändert werden.

Gesamtgesellschaftlich wäre dies nachteilig, wenn nicht sogar gefährlich, würden doch die Vielfalt an Wissensbeständen, Problemlösungs-, Innovations- und Transformationsansätzen, die in der aktuellen, vielfältigen Reallabor-Landschaft entwickelt und kultiviert werden, leiden und langfristig auf ein im Gesetzentwurf vorhandenes Innovationsverständnis reduziert werden. Damit verlöre Deutschland eklatant Handlungsmöglichkeiten, Innovationskraft und Transformationskompetenz. Das aber kann nicht im Sinne eines BERpG liegen.

Um dies zu verhindern, und um einen produktiven Umgang mit der bestehenden Reallabor-Vielfalt sicherzustellen, gibt es m.E. zwei gangbare Alternativen:

#### **a) Ausweitung des Reallabor-Verständnisses im Gesetzentwurf**

Das im Gesetzentwurf investierte und explizierte Reallabor-Verständnis wird erweitert um die Aspekte des wissenschaftlich transdisziplinär geprägten Reallaborverständnisses (siehe oben „Definition und Intention“). Da es durchaus wesentliche Überlappungen (Experimentieren, Innovation, akteursübergreifendes Vorgehen, Vorläufigkeit, etc.) gibt, und zudem die oben dargelegten Reallaborcharakteristika die im Gesetzentwurf formulierten Merkmale beinhalten, dürfte eine solche Erweiterung leicht möglich sein. Ein beachtenswerter Unterschied im Reallaborverständnis zwischen Gesetzentwurf und obiger Reallabor-Definition liegt in der Beteiligung von Wissenschaft an Reallaboren. Ist diese im obigen Verständnis konstitutiv, so laut Gesetzesentwurf nur optional. Da aber ohnehin eine stärkere Beteiligung der Wissenschaft sowohl an den Reallaboren selbst als auch beim regulativen Lernen sinnvoll wäre (s. Kap. 7.1), relativiert sich diese Diskrepanz. Zudem sollte ein politisch gesetztes und in einem Gesetz verankertes Reallabor-Verständnis ja einen umfassenden, inklusiven Charakter haben, der möglichst viele Deutungen und Akteursgruppen adressiert.

#### **b) Spezifizierung des verwendeten Reallaborbegriffs**

Alternativ zur Ausweitung des investierten Reallabor-Verständnisses wäre es auch möglich, das im Gesetz formulierte Reallabor-Verständnis zu spezifizieren und abzugrenzen. Um Verwirrung bei den Adressaten zu vermeiden und klarer zu benennen, um was es im Gesetz gehen soll, könnte der Begriff „Reallabor“ im Gesetzestext durch „*Regulatorische Reallabore*“ oder „*Innovationslabore*“ ersetzt werden.<sup>5</sup> Im erläuternden Teil müsste dann zumindest auf die Herkunft, Definition und Reallabor-Landschaft (s.o.) hingewiesen werden – um diese anzuerkennen und keine Reaktanzen zu fördern.

Gesamtgesellschaftlich halte ich Option (a), das Reallabor-Verständnis im Gesetzentwurf zu erweitern, für zielführender.

## **5. Nachhaltigkeitsaspekte stärken und als Orientierung nutzen**

### **5.1 Nachhaltigkeitsaspekte stärken**

Für die gesellschaftliche Relevanz des Themas „Nachhaltigkeit“, die sich sowohl in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (seit 2002), in der Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung der Sustainable

---

<sup>5</sup> Weitere mögliche Begriffe wären ad hoc „Regulative Innovationslabore“, „Bundesverwaltungsreallabore“. Oder man setzt gänzlich auf den auch bereits eingeführten englischen Begriff „Regulatory Sandboxes“ oder ein Derivat wie „Regulatory Innovation Labs“.

Development Goals niederschlägt, als auch im Verfassungsauftrag des Schutzes der Lebensgrundlagen (Grundgesetz Artikel 20a) sowie der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Klimaschutz (ebd.) und neuerdings auch in Grundgesetz Artikel 143h zum Sondervermögen niedergelegt ist, spielt das Thema im vorliegenden Gesetzesentwurf bislang auffällig keine Rolle.

Bis auf die pflichtgemäße Nennung der Bezüge des Gesetzesentwurfes zu den SDGs in Abschnitt A.VI.2, kommt der Begriff im Gesetzesentwurf nicht vor. Und auch bei den SDG-Bezügen, bleibt der Entwurf an der Oberfläche. Das Gesetz stehe im Einklang mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden). Ob wirklich und wie genau, wird nicht erläutert. Dabei würden die beiden SDGs durchaus Orientierung für die Anwendung des Gesetzes geben können.

Wesentliche Inhalte des SDG 9 werden nicht weiter thematisiert, könnten aber für das Gesetz starke Orientierung bieten. So benennt SDG 9 als Ziele u.a.:

- den Aufbau einer hochwertigen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur
- die Förderung einer *inklusiven und nachhaltigen* Industrialisierung
- den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen zu verbessern und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte zu erhöhen
- eine Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes in Entwicklungsländern zu fördern, die sozialverträglich sowie ökologisch und wirtschaftlich tragfähig ist

(vgl. BMZ 2026a)

Auch werden wesentliche Inhalte des SDG 11 nicht weiter thematisiert, könnten aber für das Gesetz starke Orientierung bieten. So benennt SDG 11 als Ziele u.a.:

- eine Nachhaltige Mobilität: Der öffentliche Nahverkehr soll ausgebaut und sichere, barrierefreie sowie umweltfreundliche Verkehrssysteme für alle Personengruppen gefördert werden.
- Stadtplanung und Katastrophenschutz: Städte sollen widerstandsfähiger gegen Klimawandel, Umweltkatastrophen und Krisen werden. Die Luftqualität und Abfallwirtschaft müssen verbessert werden.
- Kultur- und Naturerbe: Der Schutz der kulturellen und natürlichen Welterbestätten weltweit soll gestärkt werden.
- Öffentliche Räume: Es soll besserer Zugang zu sicheren, inklusiven Grünflächen und öffentlichen Bereichen geschaffen werden.

(vgl. BMZ 2026b)

Fazit: Bislang missachtet der Gesetzesentwurf Nachhaltigkeitsinhalte und -aspekte, und setzt einseitig auf technologisch-ökonomische Innovation und Wirtschaftswachstum. Dies gilt es zu korrigieren, indem Inhalte (z.B. der beiden SDGs wie oben dargelegt) im Gesetzestext verankert und konkret dargelegt werden. Alternativ könnte eine Nachhaltigkeitsfundierung auch über den Bezug auf das „Integrative Konzept Nachhaltiger Entwicklung“ (Kopfmüller et al. 2001) erfolgen.

## 5.2 Nachhaltigkeit zur Orientierung nutzen

Im Abschnitt „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung“ (siehe A.I) wird erläutert: „In vielen Fällen sind Innovationen nicht vereinbar mit den geltenden rechtlichen Regelungen oder es besteht eine hohe Rechtsunsicherheit. Es stellt sich daher die Frage, ob und wie ein effizienter und zügiger Transfer in den Markt und die Gesellschaft ermöglicht werden kann.“ Auch hier wird das Primat der (ökonomischen) Innovation sehr deutlich: Der Rechtsrahmen muss sich (immer) der Innovation anpassen. Vernünftiger und zukunftssicherer wäre es, wenn geprüft würde, wie angestrebte Innovation und Rechtsrahmen – vor dem Hintergrund einer Zukunftsfähigkeit, oder besser und konkreter vor den Zielen einer

Nachhaltigen Entwicklung Deutschlands (s. Kap. 5.1) – in Einklang miteinander gebracht werden können und sollen.

Eine Nachhaltigkeitsprüfung von Anträgen anhand einer Nachhaltigkeitscheckliste könnte den genehmigenden Ministerien neben den formalen Kriterien (§ 4) weitere Hinweise zur Beurteilung der Anträge liefern. Darauf aufbauend könnten diese den Antragstellenden auch Hinweise oder Auflagen für ihr Anliegen geben, bzw. auferlegen. Somit würde zum einen offengehalten, ob angesichts einer angestrebten Innovation der Rechtsrahmen, die Innovation oder beide der Veränderung bedarf bzw. bedürfen, zum anderen würden Nachhaltigkeitsaspekte zu Kriterien der Umsetzung von Reallaboren und Experimentierklauseln.

## 6. Macht und Machtgefälle ausgleichen

Der Gesetzentwurf dient im Allgemeinen dazu, Gestaltung zu ermöglichen. Durch den Zuschnitt des Gesetzes werden aber Gestaltungsmöglichkeiten implizit unterschiedlich verteilt.

Die konstruktive Anwendung des Gesetzes, der Aufbau von Reallaboren, das Formulieren entsprechender Anträge, Experimentier- bzw. Erprobungsklauseln im Sinne des Gesetzentwurfes erfordert weitreichende Kenntnisse von Verwaltungshandeln sowie juristische Expertise. Oder, um es vorsichtiger zu formulieren, je fundierter und zahlreicher diese Kenntnisse bei den Anwendern vorhanden sind, desto besser lässt sich das BErgG nutzen. Hier ergibt sich ein Ungleichgewicht: große Kommunen und größere (insb. wirtschaftliche) Akteure, die über Zugang zu Wissen und ausdifferenzierte Rechtsabteilungen verfügen, sind hier stark im Vorteil.

Innovation und Transformation entstehen aber immer zunächst in der Nische, im Kleinen, sind (per definitionem) zunächst nicht im Mainstream zu finden. Um diese Nischenakteur – seien es Startups, kleine, ambitionierte Kommunen, zivilgesellschaftliche Akteure oder Akteure im Kunst- und Kulturbereich – einzubeziehen, bzw. ihnen einen guten Zugang zu den Gestaltungsmöglichkeiten des BErgG zu ermöglichen, sind flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Geschieht dies nicht, wird zwar eine kapitalistisch gängige Marktlogik bedient – nicht aber unbedingt Innovation und Wandel gefördert.

Gerade kleineren Akteuren – die ohnehin stärker in Zwänge eingebunden sind – muss also Hilfestellung in besonderem Maße zukommen, um sich (regulative) Freiräume zum Experimentieren erschließen zu können. Zu diesem Zwecke sollten (z.B. über das bestehende „Reallabore-Innovationsportal“) Beratungsangebote, Schulungen und andere Formen der Unterstützung a) insbesondere kleineren Akteuren zukommen und b) explizit auf diese hin zugeschnitten werden, um die sicher nicht intendierten aber implizit vorhandenen Machtgefälle, die das Gesetz induziert, auszugleichen. Auch eine öffentliche Kampagne (vgl. Kap. 1) sollte eine Breitenwirkung entfalten und sich insbesondere an die vielen kleinen Akteure richten.

## 7. Weitere allgemeine Anmerkungen

### 7.1 Wissenschaftliche Begleitung

Die Beteiligung von Wissenschaft sollte verstärkt und an manchen Stellen verpflichtend vorgeschrieben werden. Dies gilt insbesondere an zwei Stellen: a) bei der Durchführung von Reallaboren (s. Kap. 4) und b) bei der Reflexion und Wissensintegration aus den Erfahrungen der Reallabore (im Zuge des regulativen Lernens). Die Wissenschaft hält zum einen sehr viel wertvolles Wissen für Innovation und Wandel – aber auch für Lernprozesse und Wissensintegration – bereit, das sich lohnt, in die jeweiligen Reallaboraktivitäten und bei der Auswertung dieser einzubeziehen. Zum anderen kann die politische Neutralität und Interessenslosigkeit der Wissenschaft einen wichtigen Referenzpunkt bei der Auswertung, beim Monitoring und bei weiteren Empfehlungen für Politik und Gesetzgebung liefern (s. § 10).

Zudem bieten Reallabore und regulatives Lernen selbstredend spannende Gegenstände für die wissenschaftliche Forschung selbst.

## 7.2 Regulatorisches Lernen – aber auch regulatorisches Verlernen fördern

Um das Bundeserprobungsgesetz und dessen Anwendung möglichst breitenwirksam zu gestalten, sollte die beratende und evaluative Begleitung der Reallabore sowie die Wissenssammlung zu regulatorischem Lernen nicht allein beim BMWEL liegen, sondern bei einer gemeinsam von allen Ministerien getragenen Stelle.

Das regulatorische Lernen wird laut § 8 auf der Bundesebene unterstützt. Im Zuge der Anwendung des BErpg wird aber sicherlich auch massiv regulatorisches Lernen auf Landes- und kommunaler Ebene stattfinden. Dieses wird äußerst wertvoll sein, sollte organisiert und – unabhängig davon, ob es direkt Bundesgesetzgebung betrifft – im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt werden.

Ein Hinweis, der eventuell überflüssig sein mag, aber nirgends wirklich expliziert ist: Mit dem Gesetz sollte nicht nur regulatorisches Lernen, sondern auch regulatorisches *Verlernen* in den Blick genommen und gefördert werden. Es geht nicht nur darum, bestehende Regularien und Verwaltungsvorgänge effizienter zu gestalten, sondern auch überkommene loszulassen, und so Bürokratieabbau, mehr Eigenverantwortung und Freiheit für Experimentierräume zu fördern.

## 7.3 Systematische Reflexion des dt. Gesetzeskanons

Nicht Bestandteil dieses Gesetzes aber darüber hinaus eine sehr weitreichende, flankierende Maßnahme wäre, den gesamten deutschen Gesetzeskanon auf seine Passung zu einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Gesellschaft zu reflektieren (s. auch NRLN 2023).

Mit der systematischen Einführung von Experimentierklauseln werden Teile des bestehenden Gesetzeskanons (z.B. nicht materielles Recht) in der Spiegelung an der Praxis („Erprobung“) auf dem Prüfstand kommen. Weite andere Bereiche des Gesetzeskanons bleiben davon aber – berechtigter Weise! – ausgenommen. Aber auch diese sollten mittelfristig hinsichtlich ihrer ‚Zukunftsfähigkeit‘ auf den Prüfstand, in dem sie (durch die Wissenschaft) sukzessiv einer theoretisch fundierten und tiefgreifenden Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden. Daran müsste sich dann eine jeweilige Fach- und öffentliche Debatte anschließen. Denn gültiges Recht bezieht sich auf vergangene, bestehende Errungenschaften, stützt diese. Ohne diese nun per se in Zweifel zu ziehen, und schon gar nicht unbedarft abschaffen zu wollen, gehören sie für eine Transformation in eine nachhaltige Zukunft doch auf den Prüfstand.

## 7.4 Lücken für Autoritarismus- und Nationalismus-Tendenzen?

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht bestehendes Recht und Verwaltungsvorgänge temporär auszusetzen. Zudem werden Machtkonstellationen neu konstruiert, fallen den Bundesministerien für Digitales und Staatsmodernisierung sowie für Wirtschaft und Energie Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen zu, die es vorher so nicht gab. Mir stellt sich hierbei die Frage (die ich selbst nicht beantworten kann), ob das Gesetz Autoritarismus- und Nationalismus-fest ist? Bietet es – auch unter veränderten Regierungsbedingungen und Ministerienleitungen – künftig keine (besondere) Möglichkeit, Demokratie-zersetzende, autoritäre oder nationalistische Wirkung zu entfalten?

*Weitere sachdienliche Hinweise finden sich in der Stellungnahme des Netzwerks Reallabore der Nachhaltigkeit zur Reallabore-Gesetzesinitiative von 2023 (siehe NRLN 2023 und Parodi et al. 2023).*

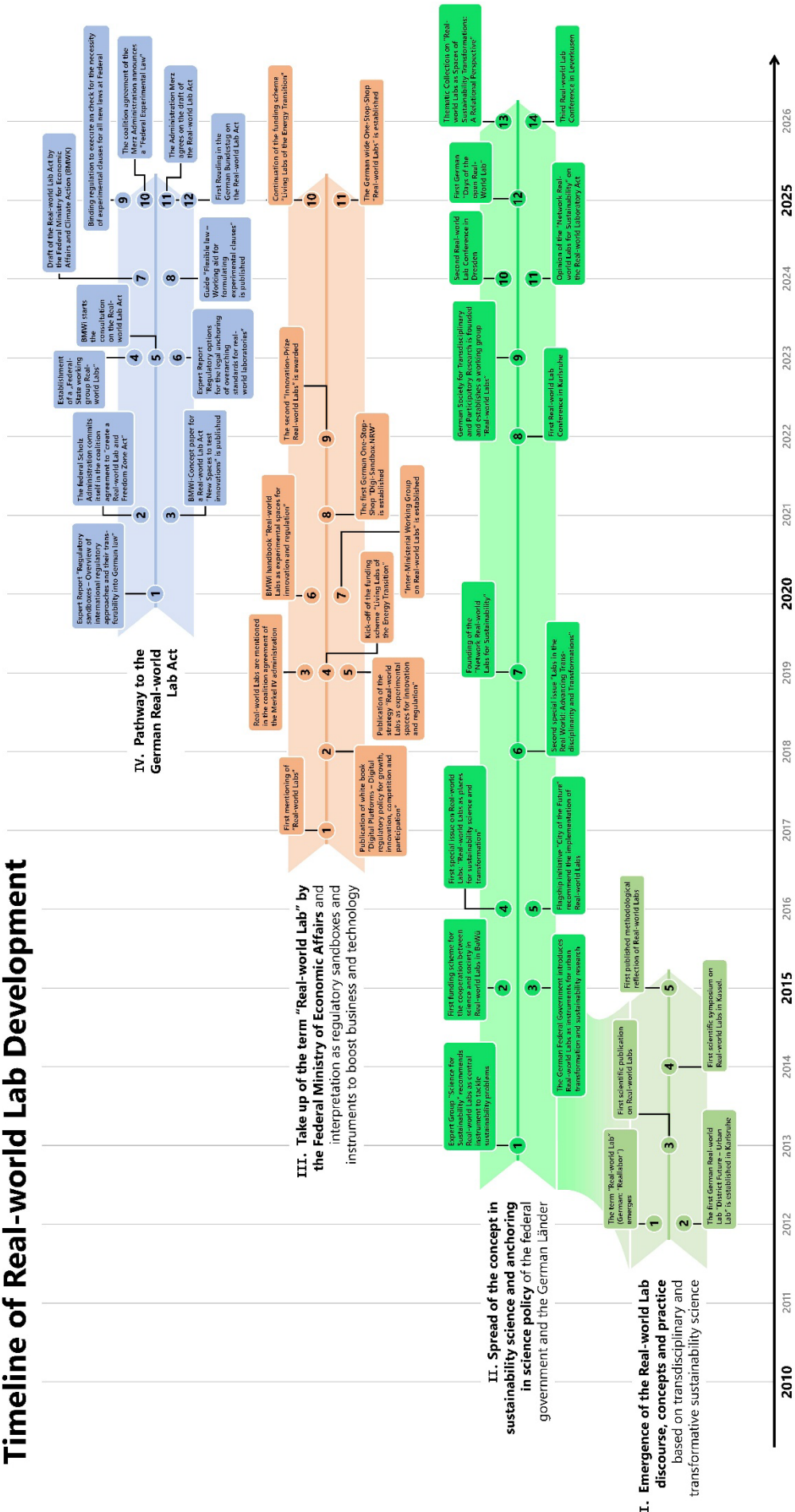
Anhang:

A. Schaubild zur Reallabor-Entstehungsgeschichte

„Timeline of Real-world Lab Development“

(Egermann, M.; von Wirth, T.; Parodi, O.; 2026, bislang unveröffentlicht)

Timeline of Real-world Lab Development



2005: Early terminological mentioning, first scientific publication on real-world experiments

## B. Literaturverzeichnis

- BMWE – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (eh. BMWi und BMWK) (2023): Reallabore – Testräume für Innovation und Regulierung. In [www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeume-fuer-innovation-und-regulierung.html](http://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeume-fuer-innovation-und-regulierung.html) (abgerufen: 18.05.2026)
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2026a): SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur. In: [www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-9](http://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-9) (abgerufen: 18.05.2026)
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2026b): SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden. In: [www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-11](http://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-11) (abgerufen: 18.05.2026)
- FONA – Forschung für Nachhaltigkeit (2017): Innovationsplattform Zukunftsstadt. In: [www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/zukunftsstadt.php](http://www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/zukunftsstadt.php) (abgerufen: 18.05.2026)
- GAIA (2018): Labs in the Real World. Advancing Transdisciplinarity and Transformations. In: GAIA – Ecological Perspectives for Science and Society, Volume 27.
- Kopfmüller, Jürgen, Volker Brandl, Juliane Jörissen, Michael Paetau, Gerhard Banse, Reinhard Coenen, Armin Grunwald (2001): Nachhaltige Entwicklung integrativ betrachtet. Konstitutive Elemente, Regeln, Indikatoren. Berlin: sigma.
- MWK – Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2012): Expertengruppe "Wissenschaft für Nachhaltigkeit". In: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/forschung/forschungspolitik/wissenschaft-fuer-nachhaltigkeit/expertengruppe-nachhaltigkeit> (abgerufen: 18.05.2026)
- MWK – Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015): <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/forschung/forschungspolitik/wissenschaft-fuer-nachhaltigkeit/reallabore> (abgerufen: 18.05.2026)
- NRLN – Netzwerk Reallabore der Nachhaltigkeit (2023): Stellungnahme des Netzwerks „Reallabore der Nachhaltigkeit“ zur Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Reallabore-Gesetz. In: [https://www.reallabor-netzwerk.de/downloads/RLN\\_Stellungnahme-Reallabore-Gesetz.pdf](https://www.reallabor-netzwerk.de/downloads/RLN_Stellungnahme-Reallabore-Gesetz.pdf) (abgerufen: 18.05.2026)
- Parodi, Oliver (2011): Quartier Zukunft – Labor Stadt. In: [www.itas.kit.edu/pub/v/2011/paro11a.pdf](http://www.itas.kit.edu/pub/v/2011/paro11a.pdf) (abgerufen: 18.05.2026)
- Parodi, Oliver, Anja Steglich (2021): Reallabor. In: Handbuch Transdisziplinäre Didaktik. Hg.: T. Schmohl, 255-265, transcript.
- Parodi, Oliver, Richard Beecroft, Marius Albiez und Alexander Quint (2016): Von »Aktionsforschung« bis »Zielkonflikte« – Schlüsselbegriffe der Reallaborforschung. TATuP 25(3): 9-18.
- Parodi, Oliver, Roy Schwichtenberg, Franziska Stelzer, Regina Rhodius, Claudia Schreider, Timo von Wirth, Daniel J. Lang, Oskar Marg, Felix Wagner, Markus Egermann, Dierk Bauknecht, Matthias Wanner (2023): Stellungnahme des Netzwerks Reallabore der Nachhaltigkeit zur Reallabore-Gesetz-Initiative. GAIA 32/4 (2023): 399-401.

Schneidewind, Uwe und Hanna Scheck (2013): Die Stadt als »Reallabor« für Systeminnovationen. Soziale Innovation und Nachhaltigkeit. Innovation und Gesellschaft, Hg. Jana Rückert-John, 229-248. Wiesbaden: Springer VS.

Schneidewind, Uwe und Mandy Singer-Brodowski (2014): Transformative Wissenschaft: Klimawandel im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem. Marburg: Metropolis.

Schneidewind, Uwe und Mandy Singer-Brodowski (2015): Vom experimentellen Lernen zum transformativen Experimentieren. Reallabore als Katalysator für eine lernende Gesellschaft auf dem Weg zu einer Nachhaltigen Entwicklung. Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 16(1): 10-23.

Wanner, Matthias, Annaliesa Hilger, Janina Westerkowski, Michael Rose, Franziska Stelzer, Niko Schäpke (2018): Towards a Cyclical Concept of Real-World Laboratories: A Transdisciplinary Research Practice for Sustainability Transitions. In: disP – The Planning Review, 54:3, 94-114.

WBGU – Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltveränderungen (2011): Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Hauptgutachten 2011. Berlin: WBGU.

WBGU – Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltveränderungen (2016): Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Berlin: WBGU.

## C. Vita Oliver Parodi – zur Kontextualisierung der Stellungnahme

### Dr. phil. Dipl.-Ing. Oliver Parodi

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS)  
Karlstr. 11, 76133 Karlsruhe  
oliver.parodi@kit.edu; +49-721-608-26816

### Akademische Positionen

Leitung des Karlsruher Transformationszentrum für Nachhaltigkeit und Kulturwandel (KAT) am KIT (seit 2019)  
Leitung Reallabor „Quartier Zukunft – Labor Stadt“ (seit 2012)  
Co-Leitung der Karlsruher Schule der Nachhaltigkeit (seit 2008)  
Sprecher des Netzwerk Reallabore der Nachhaltigkeit (seit 2018)  
Mitglied des Forschungsdirektoriums des Innovationscampus Nachhaltigkeit (ICN) (seit 2023)  
Diverse Beiratstätigkeiten

### Akademischer Werdegang

1992 - 2000	Studium Bauingenieurwesen (Wasserbau; Abschluss: Diplom) und Angewandte Kulturwissenschaften (Abschluss) an der Universität Karlsruhe
1994 - 2001	unterschiedliche (leitende) Tätigkeiten in der Parodi-Bau GmbH
2002 - 2006	Doktorand am ITAS zum Thema „Massivwasserbau und Naturnaher Wasserbau – Weltbilder. Nachhaltigkeit. Ethik“
2006	Promotion zum Dr. phil. am Institut für Philosophie, Universität Karlsruhe
seit 2006	wissenschaftlicher Mitarbeiter am ITAS (SeniorScientist)
2009 - 2018	Geschäftsführer des KIT-Zentrum Mensch und Technik

### Forschungsschwerpunkte

- Transformative Nachhaltigkeitsforschung (im urbanen Raum)
- Reallabortheorie und Reallaborforschung
- Kultur und Nachhaltigkeit
- Theorien der Nachhaltigkeit und Technikfolgenabschätzung
- Nachhaltige Stadtentwicklung, Organisationsentwicklung
- Personale Nachhaltigkeit, Inner Transformation

Siehe auch [www.itas.kit.edu/kollegium\\_parodi\\_oliver.php](http://www.itas.kit.edu/kollegium_parodi_oliver.php)